

56. Kommt ein schriftlicher Vertrag unter Abwesenden schon dadurch zustande, daß der eine die von ihm unterschriebene Vertragsurkunde dem anderen übersendet und dieser sie gleichfalls unterschreibt?
 BGB. §§ 126 ffg., 145 ffg.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1918 i. S. W. (Berl.) w. R. (Pl.).
 Rep. II. 121/18.

I. Landgericht Halberstadt, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht gründet die Annahme, daß eine Verkündung des beabsichtigten Abkommens vereinbart gewesen sei, nicht ausschließlich auf die seiner Auffassung nach insoweit übereinstimmenden Angaben der beiden Parteien, sondern auch auf den Schlußsatz der Vertragsurkunde: „Dieser Vertrag wird von den Parteien genehmigt und zu diesem Zweck eigenhändig unterschrieben.“

Das ist weder unschlüssig noch rechtsirrig, und demgemäß ist auch die auf § 154 Abs. 2 BGB. gestützte Folgerung nicht zu beanstanden, daß von der Wahrung der schriftlichen Form die Gültigkeit des Vertrags abhängen sollte. Zum Abschluß eines schriftlichen Vertrags genügt

mun aber keineswegs, wie es nach den §§ 126 Abs. 2 Satz 1, 127 scheinen könnte, die Unterzeichnung derselben Vertragsurkunde durch die Vertragsschließenden. Vielmehr kann (vgl. Ur. vom 3. April 1917 II 559/16 und RGZ. Bd. 61 S. 414) auch ein schriftlicher Vertrag zwischen zwei Parteien nur dadurch zustande kommen, daß die eine die Schließung des Vertrags der anderen anträgt (§ 145) und daß die andere den Antrag rechtzeitig annimmt (§§ 146 ff.), und zwar muß die Annahme der antragenden Partei gegenüber (§ 130) erklärt werden, es sei denn, daß eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder daß die antragende Partei auf sie verzichtet hat (§ 151). Die für die Fälle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung gemäß § 128 gegebene Sondervorschrift des § 152, wonach der Vertrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, schon mit der Beurkundung der Annahme des zunächst allein beurkundeten Antrags zustande kommen soll, gilt für schriftliche Verträge nicht. Im vorliegenden Falle hat der Kläger durch die Übersendung der beiden gleichlautenden, mit seiner Unterschrift versehenen Vertragsurkunden dem Beklagten die Schließung des Vertrags angetragen, und der Beklagte hat sich darauf beschränkt, die Urkunden auch seinerseits zu unterzeichnen. Dies würde zur Vollendung des Vertragsschlusses ausgereicht haben, wenn der Kläger, wie der Beklagte behauptet und dessen Vater als Zeuge bestätigt hat, bei Übersendung der beiden Urkunden erklärt hätte, er wolle sich die eine gelegentlich abholen, der Beklagte möge sie einstweilen beide aufbewahren. Das Berufungsgericht hat jedoch dem Zeugen schon mit Rücksicht auf dessen verwandtschaftliches und wirtschaftliches Interesse keinen Glauben geschenkt . . . Inwiefern es dabei übersehen haben soll, daß der Kläger sich nicht nach dem Schicksale seines Vertragsantrags erkundigt habe, ist unerfindlich. Durfte der Kläger erwarten, daß ihm der Beklagte im Falle der Annahme des Antrags die eine der beiden Vertragsurkunden vollzogen zurücksenden werde, so war er durch das Ausbleiben der Urkunde über die Nichtannahme des Antrags hinreichend unterrichtet. Der Antrag war erloschen, sobald er nicht rechtzeitig angenommen worden war (§ 146). Zu einer Erkundigung hätte der Kläger nur dann Anlaß gehabt, wenn er gewillt gewesen wäre, dem Beklagten die Schließung des Vertrags von neuem anzutragen.“ . . .